

Satzung über die kommunale Verkehrserhebung der Stadt Jena in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden nach dem System repräsentativer Verkehrsbefragung (SrV)

vom 12.12.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/08 vom 27.03.2008, S. 94

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), und des § 23 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Jena führt im Jahr 2008 und weiterhin alle 5 Jahre ab 2008 eine Verkehrserhebung zur Ermittlung von städtischen Verkehrskennziffern durch. Damit kommt die Stadt ihrer durch § 1 BauGB gegebenen Verpflichtungen zur besonderen Berücksichtigung der Verkehrsproblematik im Rahmen der Bauleitplanung nach.

(2) Zweck der Erhebung ist die Fortschreibung der zuletzt 2003 nach dem „System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV)“ erhobenen städtischen Verkehrsdaten.

Das System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV) wird in mehreren Städten gleichzeitig zum selben Zeitpunkt durchgeführt. Wesentlich ist daher die Einheitlichkeit in der Durchführung, Organisation und im Fragebogeninhalt. Dadurch erlangt die Stadt Jena nicht nur Ergebnisse über innerstädtische Kennwerte sondern darüber hinaus Daten zum Vergleich mit anderen Städten, um darauf basierend Entscheidungen zu fällen.

(3) Zur Sicherung der Kontinuität und der Vergleichbarkeit der Daten wird die Erhebung nach dem System repräsentativer Verkehrsbefragung (SrV) im Auftrag der Stadt Jena von der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Neben der verkehrswissenschaftlich fundierten Betreuung der Erhebung wird eine Kostenoptimierung durch das SrV-Gemeinschaftsprojekt erreicht.

(4) Die Erhebungsergebnisse werden in anonymisierter Form bereitgestellt und dienen als Arbeitsgrundlage des Verkehrsplanungs- und Tiefbauamtes der Stadt Jena.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte im Sinne des Mikrozensusgesetzes. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren aus dem Einwohnermeldeverzeichnis der Stadt ausgewählt.

§ 3

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden in maximal 5000 Haushalten der Stadt erfragt:

Haushaltsfragebogen

1. Anzahl der im Haushalt lebenden Personen
2. Anzahl und Art der im Haushalt vorhandenen Fahrzeuge

3. Jahresfahrleistung, Zulassungsort und Stellplatz der Pkw
4. Erreichbarkeit der nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle
5. monatliches Nettoeinkommen des Haushaltes

Personenfragebogen

1. Alter
2. Geschlecht
3. Normalität des Stichtages
4. Mobilitätseinschränkung
5. Berufstätigkeit
6. höchster Schulabschluss
7. höchste Berufsausbildung
8. Führerscheinbesitz
9. Kfz-Verfügbarkeit am Stichtag
10. Nutzung von Medien zur Verkehrsinformation
11. Nutzung des öffentlichen Verkehrs
12. genutzte Fahrkartenart
13. Besitz und Nutzung übertragbarer Fahrkarten
14. Erreichbarkeit der meistgenutzten ÖPNV-Haltestelle

Wegefragebogen

1. Im Wegefragebogen werden folgende Informationen für jeden Weg erfasst, den die im Haushalt lebenden Personen am Stichtag zurückgelegt haben:
2. Wetter am Stichtag
3. Gründe für Nichtmobilität
4. Ausgangspunkt des Weges
5. Startzeit
6. Ziel und Zweck
7. Begleitung
8. Verkehrsmittelnutzung und deren Reihenfolge
9. Pkw-Besetzungsgrad
10. Zieladresse
11. Ankunftszeit
12. Länge des Weges

(2) Die Erhebung wird jeweils während des gesamten Jahres durchgeführt.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Familiennamen, Anschriften (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl) und telefonische Erreichbarkeit. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und frühestmöglich, spätestens jedoch nach Abschluss der Erhebung, gelöscht.

§ 5 Art und Weise der Erhebung

(1) Die Erhebung wird in einer Kombination von schriftlichem und telefonischem Interview durchgeführt.

(2) Die Auskunftserteilung erfolgt freiwillig.

§ 6
Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sind entsprechend § 19 Thüringer Statistikgesetz zu unterrichten. Des Weiteren sind sie über den Berichtszeitraum, auf den sich die Angaben beziehen sollen, zu informieren.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die kommunale Verkehrserhebung der Stadt Jena in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden nach dem System repräsentativer Verkehrsbefragung (SrV) vom 16. April 2003 (Amtsblatt Nr. 24/03 vom 19. Juni 2003, S. 214) außer Kraft.